

Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung des Kreistages Oder-Spree

§ 1 Veranschlagung im Haushalt

Für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen werden aus dem Kreishaushalt finanzielle Mittel bereitgestellt.

Diese sind im Haushaltsplan (Produkt-Nr.:111 12, Kto.:54 92 10) zu veranschlagen

§ 2 Höhe und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen

- 1) Die Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen gliedert sich in
 - einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 500,00 €
 - und
 - einen Aufstockungsbetrag pro Fraktionsmitglied und Monat in Höhe von 50,00 €.
- 2) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Geschäftsführung der Fraktion eingesetzt werden. Darunter fallen in der Regel folgende Ausgaben:
 - Beiträge an anerkannte kommunalpolitische Vereinigungen
 - Bürobedarf, Büroeinrichtung
 - Instandhaltung der Büroausstattung
 - Erfrischungen und Imbiss bei Klausurtagungen, Fraktionssitzungen und Pressekongressen
 - Fortbildung, Fachliteratur, Fachzeitschriften
 - Tageszeitung für Fraktionsgeschäftsstelle
 - Personalausgaben für Geschäftsführer/Assistent
 - Sitzungsgeld der sachkundigen Einwohner zu Sitzungen der Fraktionen (in Höhe von 30 €/Sitzung) kann gewährt werden.
 - Kosten der Kontoführung
 - Miete für eine Fraktionsgeschäftsstelle
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich ausschließlich um die Darstellung der Arbeit der Fraktion im Kreistag handelt
- 3) Die Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden, für folgende Ausgaben:
 - direkte oder indirekte Parteienfinanzierung
 - Durchführung von Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen (werden über die Entschädigungssatzung abgerechnet)
 - Wahlkämpfe
 - Spenden
 - Geschenke oder Präsente für Abgeordnete oder Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich von Geburtstagen oder Jubiläen
 - ausschließlich gesellige Veranstaltungen, Arbeitsessen
 - Neujahrsempfang

§ 3 Nachweisführung, Abrechnung

- 1) Über die erhaltenen Mittel haben die Fraktionen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltjahres dem Landrat einen Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. In Jahren einer Kommunalwahl ist der Verwendungsnachweis bis Ende des nachfolgenden Monats, in dem die Wahlperiode endet, einzureichen.

- 2) Die Vorsitzenden der Fraktionen haben auf dem Verwendungsnachweis zu versichern, dass diese Ausgaben entsprechend § 2 ausschließlich für die Geschäftstätigkeit der Fraktion verwendet worden sind. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Sie sind innerhalb von 1 Monat auf das Konto des Landkreises einzuzahlen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufrechnung mit den monatlichen laufenden Zuwendungen.
- 3) Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, werden die Zahlungen der Fraktionszuschüsse bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 4) Über technische Geräte (PC, Laptop, Drucker, Faxgeräte, Telefone u.ä.) ist eine Bestandsliste zu führen. Darin sind Anschaffungswert, Kaufdatum und Standort zu vermerken.
- 5) Technische Geräte nach Absatz 4 sind bei Auflösung der Fraktion, Verlust des Fraktionsstatus oder Verlust des Kreistagsmandats unaufgefordert innerhalb eines Monats der Kreisverwaltung (Büro des Kreistages) zu übergeben.

§ 4 Kommunalpolitische Fortbildung

Zur Finanzierung der kommunalpolitischen Fortbildung der Abgeordneten werden aus dem Kreishaushalt Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen (Doppik: Produkt-Nr:111 12, Kto.:54 92 20). Ihre Höhe ist alljährlich mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festzulegen.

Als Aufwendungen für kommunalpolitische Fortbildung der Abgeordneten, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, gelten Teilnahmebeiträge oder Lehrgangsgebühren kommunalpolitischer Fortbildungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen, anerkannter politischer Stiftungen und Vereine. Vor Bewilligung ist das Votum des Geschäftsordnungs- und Petitionsausschusses einzuholen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Beeskow, 29.08.2022

Lindemann
Landrat